

Satzung zur Änderung der Satzung über die über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Altbach vom 14. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 der Änderungssatzung

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})		3 und 5	7 und 10	20	30	80 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)		1,5 und 2,5	3,5 u. 5 (6)	10	15	40 m ³ /h
Euro/Monat		2,70	3,20	6,40	14,20	50,80

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastungs- durchfluss (Q ₄)		3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	78,75 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)		2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63 m ³ /h
Euro/Monat		2,70	3,20	6,40	14,20	50,80

Bei Wasserzählern zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige, vorübergehende Zwecke beträgt die Grundgebühr das Doppelte der sich nach Abs. 1 ergebenden Gebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,96 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,96 €**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter **2,96 €**.

§ 47 der Wasserversorgungssatzung wird um einen Absatz ergänzt:

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 39 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 49 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Altbach, den 15. November 2023

gez.
Martin Funk
Bürgermeister

Hinweis (Salvatorische Klausel):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.